

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 276. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 254. Sitzung gemäß § 87 Abs. 3f SGB V zur Übermittlung von Daten aus Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a SGB V und von Daten zur Inanspruchnahme bereinigungsrelevanter Leistungen im Rahmen des Kollektivvertrags durch Teilnehmer an Selektivverträgen an das Institut des Bewertungsausschusses für die Jahre 2011 und 2012 sowie zur Pseudonymisierung in den vorgenannten Datenübermittlungen mit Wirkung zum 1. April 2012

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 SGB V hatte der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Regelung zur Erfassung und Übermittlung von Daten zu treffen, die für die Aufgaben des Bewertungsausschusses erforderlich sind, sowie die entsprechenden inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben hierzu zu machen. Die zu erfassenden und zu übermittelnden Daten sollen inhaltlich auch die Daten gemäß § 73b Abs. 7 Satz 4, § 73c Abs. 6 Satz 4 sowie § 140d Abs. 1 Satz 3 SGB V umfassen.

Diesem gesetzlichen Auftrag ist der Bewertungsausschuss mit dem in seiner 254. Sitzung gefassten Beschluss hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c sowie 140a SGB V und von Daten zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme für die Jahre 2011 und 2012 an das Institut des Bewertungsausschusses sowie zur Pseudonymisierung in den vorgenannten Datenübermittlungen nachgekommen.

Durch den nunmehr in der 276. Sitzung im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss werden der ursprüngliche Beschluss in Teil A sowie dessen Anlage zu Teil A geändert.

2. Regelungshintergründe

Zu 1:

Durch die Regelung wird ein einheitlicher jährlicher Lieferturnus für alle nach Teil A, II, Nr. 1 des ursprünglichen Beschlusses durch die Krankenkassen oder deren beauftragte Dienstleister an den GKV-Spitzenverband zu liefernden Daten zum 31. Oktober eines Jahres festgelegt. Die bisherige Regelung, nach der die Daten nach einem quartalsbezogenen und nach Satzarten differenzierten Lieferturnus zu übermitteln waren, wird zugunsten einer Vereinheitlichung aufgegeben. Mit dem einheitlichen jährlichen Lieferturnus zum 31. Oktober 2012 für das Berichtsjahr 2011 bzw. zum 31. Oktober 2013 für das Berichtsjahr 2012 soll eine zeitliche Synchronisation mit den Datenliefe-

rungen zur bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Abschnitt I. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V (schriftliche Beschlussfassung) erreicht werden. Hintergrund dieser Synchronisation ist, dass das Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß Anlage 8 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine auf das Versichertenpseudonym bezogene Verknüpfbarkeit zwischen den Daten der bundesweiten Versichertenstichprobe und den Daten aus Selektivverträgen und zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme vorsieht.

Zu 2:

Bezogen auf die Satzart 005 (Diagnosen in der selektivvertraglichen Versorgung) werden datentechnisch erforderliche sowie redaktionelle Anpassungen umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.